

RS Vfgh 2015/6/25 G7/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2015

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

VwGVG §40

EMRK Art6 Abs1 / civil rights

EMRK Art6 Abs3 litc

1. VwGVG § 40 heute
2. VwGVG § 40 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 40 gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 40 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 82/2015

1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004

1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004

Leitsatz

Verfassungswidrigkeit des gänzlichen Ausschlusses der Gewährung von Verfahrenshilfe in
Verwaltungsgerichtsverfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen

Rechtssatz

Aufhebung des §40 VwGVG, BGBl I 33/2013. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.2016 in Kraft
Aufhebung des §40 VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013,. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.2016 in Kraft.

Art6 Abs3 litc EMRK sieht die unentgeltliche Beigabe eines Verteidigers lediglich bei strafrechtlichen Anklagen iSd Art6 Abs1 leg cit vor. Dennoch leitet der EGMR ein Recht auf unentgeltliche Beigabe eines Verfahrenshelfers unter bestimmten Umständen auch in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche aus Art6 Abs1 EMRK ab. Der EGMR hielt fest, dass der Zugang zu Gericht nicht bloß theoretisch und illusorisch, sondern effektiv gewährleistet sein müsse (EGMR 26.02.2002, Fall Del Sol, Appl 46.800/99, Z21) und eine Pflicht der Mitgliedstaaten zur Errichtung eines Rechtsschutzsystems bestehe, das dem Einzelnen den Zugang zu Gericht auch tatsächlich möglich macht.

Nach dem derzeitigen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welches durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 51, neu eingeführt wurde, ist hingegen - außer in Verfahren in Verwaltungsstrafsachen (vgl §40 VwGVG) - die unentgeltliche Beigabe eines Verfahrenshelfers schlechthin nicht möglich. Dies wiegt umso schwerer, als den Verwaltungsgerichten eine rechtsstaatliche Filterungsfunktion zukommt und die Anrufung des VwGH im Instanzenzug seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nur noch bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung erfolgt. Der gänzliche Ausschluss der Gewährung von Verfahrenshilfe in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche und

Verpflichtungen, die unter Art6 EMRK fallen, ist daher verfassungswidrig. Nach dem derzeitigen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welches durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt römisch eins 51, neu eingeführt wurde, ist hingegen - außer in Verfahren in Verwaltungsstrafsachen vergleiche §40 VwGVG) - die unentgeltliche Beigebung eines Verfahrenshelfers schlechthin nicht möglich. Dies wiegt umso schwerer, als den Verwaltungsgerichten eine rechtsstaatliche Filterungsfunktion zukommt und die Anrufung des VfGH im Instanzenzug seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nur noch bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung erfolgt. Der gänzliche Ausschluss der Gewährung von Verfahrenshilfe in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, die unter Art6 EMRK fallen, ist daher verfassungswidrig.

Daher Aufhebung des §40 VwGVG, dessen sieben Absätze eine untrennbare Einheit bilden, wegen Verstoßes gegen Art6 EMRK.

(Anlassfall E599/2014, B v 25.06.2015, Ablehnung der Beschwerde).

Entscheidungstexte

- G7/2015
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.06.2015 G7/2015

Schlagworte

Verwaltungsgerichtsverfahren, Verfahrenshilfe, civil rights, Rechtsschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:G7.2015

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2016

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at